



Mainz, 15.06.2020

Liebe Gruppen in der hessischen Jugendarbeit,

die Corona-Krise bestimmt nun schon seit mehr als zwei Monaten den Alltag in der Jugendarbeit. Da jetzt in Hessen kontinuierlich die Beschränkungen der vergangenen Monate zurückgeschraubt werden, besteht eine große Unsicherheit bei den Trägern und Verbänden der Jugendarbeit. Um diese Verunsicherung zu beseitigen, haben wir einen Überblick erstellt, welche Regelungen im Moment zu beachten sind. Des Weiteren gibt es eine Übersicht über Programme zur finanziellen Unterstützung durch die Landesregierung. Diese Mail bezieht sich unter anderem auf die [Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie \(Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung\) Vom 7. Mai 2020](#) und gibt die Regelungen des Landes Hessen wieder. Wir bitten euch zu beachten, dass die folgende Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit mit sich zieht. Ebenso ist zu beachten, dass sich Regelungen zu Gruppenstunden und Veranstaltungen der Jugendarbeit mit neuen Verordnungen ändern können. Die vollständigen Regelungen sind den entsprechenden Links zu entnehmen. Ebenso möchten wir darauf hinweisen, dass die Bistumsleitung durch den Generalvikar ebenfalls Regelungen erlassen hat, was die Arbeit in den Gemeinden und Jugendgruppen angeht. Die Übersicht hierzu findet ihr ebenfalls in den Links. Bitte informiert euch zu den einzelnen Punkten und klärt ab, welche Veranstaltungen sowohl mit den Regeln des Bistums als auch mit den Verordnungen des Landes konform sind.

1. Regelungen zu Gruppenstunden und Veranstaltungen der Jugendarbeit

In der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie wird auf vier für euch relevante Bereiche eingegangen. Entscheidend sind hier die Paragraphen §§1, 4, 5 der *Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) Vom 7. Mai 2020* (siehe weitere Infos):

a) Kinder- und Jugendgruppen im öffentlichen Raum (§1 Absatz 1; Absatz 2 Nr.1; Absatz 5)

Wann trifft das zu?

Wenn ihr mit eurer Gruppenstunde oder Leiterrunde auf einen öffentlichen Platz oder Spielplatz geht, seid ihr im öffentlichen Raum unterwegs.

Was sind die Regeln?

Für diesen Fall besteht keine Begrenzung der Personenzahl, es ist aber zu beachten, dass zwischen jede*r Teilnehmer*in mindestens 1,5 Meter Abstand herrschen müssen. Des Weiteren sind die Empfehlungen des Robert-Koch Instituts (regelmäßiges Händewaschen mit Seife, Husten und Niesen

nur in die Armbeuge und nicht in die Richtung anderer Menschen, Mindestabstand 1,5m) zu Hygienemaßnahmen einzuhalten. Nicht erlaubt sind gemeinsames Grillen, Picknicken sowie Tanzveranstaltungen. Bitte beachtet hier auch die Regelungen des Bistums.

b) Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen (§1 Absatz 2 Nr.3 a-d, Nr.4)

Wann trifft das zu?

Die Regelungen hierzu gelten, wenn ihr euch mit eurer Gruppenstunde oder Leiterrunde in eurem Gruppenhaus, Gruppenraum, Jugendkeller oder derartigem befindet. Die Regelungen für diesen Bereich sind auch für Gruppenfahrten, sollten sie stattfinden, anzuwenden.

Was sind die Regeln?

Bei Veranstaltungen in diesem Bereich ist die Teilnehmer*innenanzahl auf 100 begrenzt. Pro Person müssen im Sitzen fünf Quadratmeter Platz zur Verfügung stehen, ansonsten 10 Quadratmeter. Bei nicht ausreichender Fläche muss die Teilnehmer*innenanzahl verringert werden. Gegenstände wie beispielsweise Karten, dürfen nicht entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden. Laut den Regelungen seid ihr als Gruppe auch verpflichtet, ein Hygienekonzept zu verabschieden, das den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts entspricht und die Bereiche allgemeine Hygiene, Steuerung des Zutritts zu den Räumlichkeiten sowie die Vermeidung von Warteschlangen umfasst. In den Räumlichkeiten müssen auch klar erkennbar Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen angebracht sein. In den Pfarreien können abweichende Regelungen vorliegen, es gilt, dass bei der Planung von Veranstaltungen sowohl die Regelungen des Landes als auch des Bistums beachtet werden. Sollten die Regelungen des Bistums weniger streng sein, müssen trotzdem die Vorgaben des Landes eingehalten werden. Dies gilt auch umgekehrt.

Bitte beachtet auch, dass ihr unter den regulären Datenschutzbedingungen eine Teilnehmer*innenliste führen müsst, auf der Name, Anschrift und Telefonnummer anzugeben sind. Die Liste müsst ihr für vier Wochen aufbewahren. Dies erleichtert eine mögliche Nachverfolgung von Infektionen.

c) Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen unterrichtsähnlicher Form (§5 Absatz 1)

Wann trifft das zu?

Diese Regelungen sind anzuwenden bei Gruppenleiter*innenkursen und sonstigen Bildungsveranstaltungen über mehrere Tage.

Was sind die Regelungen?

Hier ist die Anzahl der Teilnehmer*innen auf 15 begrenzt. Zwischen den einzelnen Teilnehmer*innen muss jederzeit 1,5 Meter Abstand gehalten werden. Auch hier muss für jede*n Teilnehmer*in im Sitzen fünf Quadratmeter und im Stehen zehn Quadratmeter Platz gelassen werden. Die Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Instituts sind einzuhalten. Für Teilnehmer*innen, die krankheitsbedingt, oder aufgrund ihrer geistigen, körperlich-motorischen oder emotional-sozialen Entwicklung nicht in der Lage sind, den Mindestabstand einzuhalten, muss eine Einzelbetreuung organisiert werden. Auch hier müssen klar erkennbare Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen angebracht sein.

d) Übernachtungsangebote für Kinder und Jugendliche, auch Ferienfreizeiten und Zeltlager (§4 Absatz 4)

Wann trifft das zu?

Die Regelungen für diesen Bereich gelten für gemeinnützige Übernachtungsbetriebe für Kinder und Jugendliche. Solltet ihr also ein Selbstversorgerhaus oder einen Zeltplatz vermieten, habt auch ihr Vorkehrungen zu treffen. Diese Regelungen treffen aber auch zu, solltet ihr als Gruppe in ein

Selbstversorgerhaus oder Zeltlager fahren. An dieser Stelle möchten wir auf die Regelung des Bischöflichen Jugendamtes verweisen, die besagt, dass Zeltlager möglichst abgesagt werden sollen, auch wenn dies nach Landesrecht unter strengen Auflagen möglich ist.

Was sind die Regelungen?

Die Einrichtung, also ihr als Besitzer des Zeltplatzes oder Selbstversorgerhauses, habt dafür Sorge zu tragen, dass in gemeinschaftlich genutzten Schlafbereichen, Bädern und Küchen die allgemein gültigen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Schlafräume müssen so eingerichtet sein, dass auch beim Schlafen der Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. In diesem Fall empfehlen wir aber auch, pro Person zehn Quadratmeter Platz einzurechnen. In Sanitärräumen kann die Einhaltung der Abstandsregelung durch die Anbringung technischer Vorrichtungen (Trennwände) oder die Sperrung beispielsweise einzelner Waschbecken erreicht werden. Gleichzeitig muss dies aber durch organisatorische Maßnahmen wie einen Waschplan unterstützt werden, damit sich vor den Sanitärräumen keine Schlangen bilden. Wiederverwendbare Handtücher dürfen nicht genutzt werden, Heißluftspender und Heißlufttrockner sind hingegen zugelassen.

Als Betreiber des Platzes habt ihr die Räume gemäß den Vorgaben mit einer Einweisung zu übergeben, sobald ihr euch nicht auf dem Platz befindet ist die Gruppe für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig, die euren Platz/Haus gemietet hat. Wenn ihr also ein Selbstversorgerhaus mietet und der Vermieter verlässt nach der Einweisung das Haus, müsst ihr euch um die Einhaltung der Regelungen kümmern.

e) Mobilität von Jugendgruppen und Freizeitgruppen (§1, Absatz 6)

Wann trifft das zu?

Diese Regelung trifft zu, wenn ihr mit eurer Gruppe den öffentlichen Nahverkehr oder Gelegenheitsverkehr nutzt. Dazu zählen Bus, Bahn, Schiff, Taxi, Mietauto oder ein gemieteter Bus.

Was sind die Regeln?

Für diesen Fall ist das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen essenziell. Der sonst gültige Mindestabstand von 1,5 Meter muss nicht eingehalten werden.

Links:

Die Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie vom 07.05.2020 könnt ihr einsehen unter:

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lesefassung_cokobev.pdf

Eine Aufbereitung des Hessischen Jugendrings, angepasst an die Jugendarbeit, zu besagter Verordnung gibt es unter:

<https://www.hessischer-jugendring.de/corona/allgemeine-hinweise-fuer-die-jugendarbeit-in-hessen>

Übersicht zu den Regelungen des Bistums (Bereich „Allgemein“ und „Kirchengemeinden“):

<https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/>

2. Finanzielle Unterstützungen

Viele Gruppen in der Jugendarbeit sehen sich mit finanziellen Engpässen konfrontiert, die ihnen im Zuge der Corona-Krise durch entgangene Einnahmen oder hohe Stornokosten bei der Absage von Veranstaltungen entstanden sind. Im Folgenden findet ihr einen Überblick, welche Programme hier aufgelegt wurden oder geplant sind, um Vereine, Verbände und Gruppen zu unterstützen. Informationen zum Antragsverfahren der Programme a)-c) reicht der Hessische Jugendring in nächster Zeit nach, die entsprechenden Informationen werden euch bereitgestellt werden.

a) Stornoerstattung

Durch das Verbot von Maßnahmen bis 03.05.2020 dürfen für die Zeit der behördlich veranlassten Absage von Veranstaltungen keine Stornokosten erhoben werden. Da im Moment aber Stück für Stück Lockerungen im Bezug auf Veranstaltungen verabschiedet werden, kommen auf viele Gruppen Stornokosten zu, wenn Zeltlager, Hausfreizeiten oder ähnliches in den Sommerferien abgesagt werden. Bevor ein Antrag gestellt wird, sollte mit dem Betreiber des Zeltplatzes oder Selbstversorgerhauses verhandelt werden, ob Stornokosten verringert oder gar erlassen werden können. Der Hessische Jugendring verweist auch darauf, dass der Materialeinkauf so spät wie möglich vorgenommen werden sollte, damit Kosten nicht vorab schon entstehen.

Wer kann Unterstützung beantragen?

Es können lediglich Kosten geltend gemacht werden, die bei der Absage einer förderfähigen Veranstaltung entstehen, dazu gehören Maßnahmen der allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung.

Worauf muss bei einem Antrag geachtet werden?

Die im Mietvertrag des Zeltplatzes, Selbstversorgerhauses, Jugendherberge oder sonstiger Übernachtungsstätte festgeschriebenen Stornokosten müssen dokumentiert werden, genauso wie Maßnahmen zur Reduzierung dieser. Bereits getätigte Stornozahlungen müssen durch Belege nachgewiesen werden.

Link: https://www.hessischer-jugendring.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/Hilfen_HMSI_Foerderfaehigkeit_Stornosten.pdf

b) Reduzierung Eigenanteile in der allgemeinen Jugendarbeit und außerschulischen Jugendbildung (bisher nur in Planung)

Da den Jugendverbänden durch die Absage von Veranstaltungen im Zuge der Corona-Krise ein großer Betrag an Teilnehmer*innenbeiträgen entgangen ist, die auch die Finanzierung der Arbeit im Verlauf des weiteren Jahres mitgetragen hätten, plant der Hessische Jugendring die Reduzierung von Eigenanteilen der allgemeinen Jugendarbeit und außerschulischen Jugendbildung. Durch die geplanten Erleichterungen würden die entsprechenden bisherigen Regelungen in der Richtlinie zur Vergabe der Mittel im Hessischen Jugendring im Jahr 2020 ausgesetzt werden.

Wie hoch ist der Förderanteil?

Für die allgemeine Jugendarbeit soll es möglich sein, den Eigenmittelanteil bis auf 0% zu reduzieren, das heißt, dass der Hessische Jugendring 100% der Eigenmittel übernimmt.

Für die außerschulische Jugendbildung ist veranschlagt, den Eigenmittelanteil auf bis zu 20% reduzieren zu können, der Hessische Jugendring würde also 80% der Eigenmittel übernehmen.

Link: https://www.hessischer-jugendring.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/Hilfen_HMSI_Reduzierung_Eigenanteile_Allgemeine_und_Ausserschulische_Jugendbildung.pdf

c) Hilfen für Jugendbildungsstätten, Zeltplätze, etc (bisher nur in Planung)

Auch für Jugendbildungsstätten, Zeltplätze, Seminarhäuser, etc. gestaltet sich die momentane finanzielle Situation schwierig, da ihnen Einnahmen entgehen. Der Hessische Jugendring führt hierzu aktuell eine hessenweite Abfrage zur finanziellen Situation bezüglich der Situation betreffender

Gruppen durch. Der Bund und die Länder sind sich einig über einen gemeinsamen Hilfsfond, nähere Informationen werden wir euch weitergeben, sobald wir diese haben.

d) Förderprogramm Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit:

Eine weitere Maßnahme der hessischen Landesregierung ist das Förderprogramm zur Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit. Nach §53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) dient dieses Programm der Abwendung existenzbedrohlicher Liquiditätsengpässe bei gemeinnützigen Vereinen und Verbänden. Für die meisten Gruppen in unserem Bistum treffen die Voraussetzungen nicht zu, wir möchten euch aber trotzdem die Informationen zu diesem Programm bereitstellen.

Wer kann einen Antrag stellen?

Einen Antrag könnt ihr stellen, wenn euer gemeinnütziger Verein oder Verband seinen Sitz in Hessen hat. Um antragsberechtigt zu sein, muss bei euch ein durch die Corona-Pandemie bedingter existenzieller Liquiditätsengpass vorliegen und zwar im ideellen Bereich oder der Vermögensverwaltung. Existenzbedrohlich bedeutet, dass ihr Verbindlichkeiten erfüllen müsst, für die euch momentan kein Geld zur Verfügung steht. Sollten diese Engpässe vor dem 11.03.2020 entstanden sein, sind sie nicht förderfähig. Beim ideellen Bereich handelt es sich um den Bereich, der den satzungsgemäßen Zweck eures Vereins oder Verbands erfüllt, bei euch wird es sich um die Jugendarbeit (also Gruppenstunde, Zeltlager, Freizeiten, Schulungen, etc) handeln. Die Vermögensverwaltung umfasst Zinseinnahmen und sonstige Kapitalerträge sowie dauerhafte Einnahmen aus der dauerhaften Vermietung und Verpachtung (die Vermietung muss über mindestens ein halbes Jahr gehen). Abzugrenzen ist die Vermögensverwaltung vom wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Vereins. Die Einnahmen der Vermögensverwaltung sind in erster Linie Ausflüsse, sozusagen ein positiver Nebeneffekt des Vermögens, die wirtschaftliche Betätigung steht hierbei explizit nicht im Vordergrund. Maximal können 10 000€ beantragt werden.

Links:

FAQs zum Programm:

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/hessen.de_land/faqs_fragen_und_antworten_zum_foerderprogramm_06052020.pdf

Richtlinie zur Durchführung des Programms:

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/staatskanzlei/richtlinie_zur_durchfuehrung_des_foerderprogramms_28042020.pdf

Antrag:

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/staatskanzlei/antrag_auf_gewaehrung_einer_foerderung_aus_dem_programm_28042020.pdf

Ausfüllhilfe für den Antrag:

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/staatskanzlei/ausfuellhilfe_zum_antrag_auf_gewaehrung_der_foerderung_stand_28042020.pdf

3. Kontakt bei Fragen:

Bischöfliches Jugendamt Mainz

Kerstin Falcone

Am Fort Gonsenheim 54, 55122 Mainz

bdkj-bja@bistum-mainz.de

06131/ 253 624